

Das eidgenössische Stadt- und Landrecht des Zürcher Bürgermeisters Johann Jakob Leu. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtswissenschaft in der Schweiz des 18. Jahrhunderts [Claudio Soliva]

Autor(en): **Christ, Bernhard**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **20 (1970)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kurz. Die Auseinandersetzung mit dem Täuferturn, die gerade in der neueren kirchen- und profanhistorischen Forschung einen breiten Raum einnimmt, hätte nicht auf knapp zwei Seiten behandelt werden dürfen. Die für die Zeitgenossen so wichtige Abendmahlsfrage erscheint nur im politischen Licht. Obwohl es des Verfassers Absicht war, sich «weniger auf die theologische Fragestellung als auf die Schilderung der politischen Zusammenhänge zu konzentrieren» (S. 244), hätte eine Jubiläums-Biographie, verfaßt im Auftrag der evangelischen Kirche, berechnet für Historiker und interessierte Laien, mit dem Anspruch, Leben und Werk des Reformators zu schildern, doch beide Fragestellungen verbinden müssen. Die bisherige Zwingli-Forschung, die zweifellos die theologisch-kirchlichen Gesichtspunkte stark überbetont hat, ist durch dieses Buch nicht im Sinne einer ausgewogenen Zusammenschau mit dem Politisch-Historischen überboten, sondern nur durch eine mehr profangeschichtliche Schau ergänzt worden. Eine Zwingli-Biographie im gleichen Umfang, doch umfassender ausgerichtet, steht noch aus.

Roggwil TG

Ernst Gerhard Rüsch

CLAUDIO SOLIVA, *Das eidgenössische Stadt- und Landrecht des Zürcher Bürgermeisters Johann Jakob Leu. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtswissenschaft in der Schweiz des 18. Jahrhunderts*. Wiesbaden, Steiner, 1969. 192 S., Tab. (Recht und Geschichte, Bd. III.)

Die Schweizer Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts trägt seit dem letzten Jahrhundert das Stigma, eine Epoche der Stagnation gewesen zu sein. Das hat auch auf die Rechtsgeschichte abgefärbt. Genauere Einzeluntersuchungen vermögen jedoch zu zeigen, daß unter der Oberfläche einer gemächlichen politischen Entwicklung die Zeit in der Eidgenossenschaft des Ancien régime nicht stillgestanden ist; verschont von unheilvollen Peripetien erhielt die Eidgenossenschaft damals die Grundlagen ihres staatlichen Aufbaus, auf dem wir heute noch fußen.

Das erweist sich auch an Claudio Solivas Studie zu Johann Jakob Leus «Eidgenössischem Stadt- und Landrecht», einer sachkundigen, gründlichen und klar geschriebenen Untersuchung eines Stücks schweizerischer Jurisprudenz des 18. Jahrhunderts. Es sei dazu vorweg gesagt: die Arbeit verdient Aufmerksamkeit auch in Deutschland und Österreich, denn es liegt uns in ihr eine der recht dünn gesäten Untersuchungen gemeinrechtlicher Literatur des 18. Jahrhunderts vor.

Das Faszinierende an dem stattlichen, vier starke Quartbände umfassenden «Eidgenössischen Stadt- und Landrecht» des Zürcher Bürgermeisters Johann Jakob Leu (1689–1768) ist recht bescheiden der Titel: vielleicht wenige Jahrzehnte vorher würde er anders gelautet haben; etwa «*Differentiae iuris communis et Helvetiae*». Das Werk würde sich überhaupt nicht von der sogenannten Differentienliteratur unterscheiden haben, jener gemeinrechtlichen Literaturgattung, in der einzelne deutsche Partikularrechte mit dem römisch-

gemeinen Recht verglichen werden. Solche Arbeiten gibt es auch im schweizerischen Bereich (z.B. Johann Wettstein, *Iuris Romani ac Basiliensis collatio*, Basler Disputationsschrift 1685; Christoph Burckhardt, *Dissertatio inauguralis iuridica collationem iuris Romani et Basileensis circa successionem ab intestato continens*, Basel 1717).

Der Titel zeigt besser als der Inhalt des Werkes, daß Leu zur Eidgenossenschaft und ihrem Recht eine andere Beziehung hat, als etwa jene früheren Basler Dissertanden. Für ihn ist Eidgenössisches Recht offenbar nicht einfach eine Sammlung von Statutarrecht, das es vom Gemeinen Recht abzugrenzen gälte. Eidgenössisches Recht ist ihm eine Gesamtheit von Rechten, deren Geltungsgrund er nicht in irgendwelchen Privilegien und Rechtsetzungsdelegierungen, sondern aufgrund von verhältnismäßig spekulativen, von vernunftrechtlichen Erwägungen affizierten Gedankengängen in einer göttlichen Ordnung, dem Naturrecht, der Legiferierung der Obrigkeit sucht.

Dieser, soviel ich sehe neue Ansatz ist das Entscheidende an Leus Werk. Er war auch der Grund, warum es im letzten Jahrhundert gröblich verkannt wurde. Denn man maß den Inhalt an diesem Titel. Man malte sich aus, wie nach den Erkenntnissen einer Rechtswissenschaft, welche die historische Schule hinter sich hatte, eine Darstellung des schweizerischen Rechts auszu- sehen hätte, und war enttäuscht, etwas anderes, wie man glaubte minderwertiges, zu finden.

Der Zweck von Leus «Eidgenössischem Stadt- und Landrecht» war es zu erweisen, daß das in der Schweiz geltende Recht den Anforderungen genüge, die an ein «wohl abgefaßtes» Recht zu stellen waren. Er wollte zeigen, wie es sich in ein System fassen und dem römisch-gemeinen Recht des Deutschen Reiches an die Seite stellen lasse. Daß das Leusche «*Ius civile Helveticum*» (wie es in der Vorrede genannt wird) in der Tat diesen Vergleich aushält – etwa den mit der fleißig benutzten «Jurisprudenz der landüblichen Rechte» Georg Adam Struves¹ – ist nun freilich nicht darauf zurückzuführen, daß Leu mit einem Schlag aus den heimischen Bergen einen Quell vaterländischer Rechtswissenschaft hätte entspringen lassen. Er hat eher vom großen Strom der gemeinrechtlichen Wissenschaft einen schiffbaren Kanal in die Schweiz geleitet. Das «Eidgenössische Stadt- und Landrecht» hält den Vergleich mit der gemeinrechtlichen Literatur jener Zeit aus, weil es selber das gemeine Recht seiner Zeit enthält.

Darin scheint mir die rechtshistorische Bedeutung des Leuschen Werkes zu liegen. Mit solcher Selbstverständlichkeit baut dieser erste Versuch einer Darstellung des schweizerischen Privatrechts auf dem römisch-gemeinen Recht auf, daß es als natürliche Folge erscheinen muß, daß die Schweiz im 19. Jahrhundert den Anschluß an die Pandektenwissenschaft fand und im Schweizerischen Obligationenrecht und in Eugen Hubers Zivilgesetzbuch zu

¹ Nicht daß Leu dieselben schriftstellerischen und juristischen Qualitäten hätte wie Struve. Aber es handelt sich doch um vergleichbare Größen.

einer Privatrechtskodifikation kam, die ihr römischrechtliches Fundament sowenig verleugnet wie das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

Soliva behandelt seinen Gegenstand mit aller wünschenswerten Gründlichkeit, ohne dabei in den Fehler zu verfallen, das Werk und seinen Verfasser zu überschätzen.

In einer Einleitung exponiert er die Fragestellung. Darauf gibt er eine knappe, aber illustrative Biographie Leus, der er eine kurze Literargeschichte des Werkes folgen läßt. Im vierten Abschnitt befaßt sich Soliva mit dem Rechtsdenken Leus. Mit sicherer und glücklicher Hand deckt Soliva natur- und vernunftrechtliche Einflüsse auf. Es ist bei allen gemeinrechtlichen Juristen – auch wesentlich früheren als Leu – eine reizvolle Aufgabe, die vernunft- und naturrechtlichen Bezüge darzustellen. Ebenso reizvoll ist es dann auch zu sehen, wie bei denselben Autoren das meiste am Privatrecht von diesen Einflüssen unbeeinflußt bleibt. Auch bei Leu ist das römisch-gemeine Recht für die konkrete Sachentscheidung maßgeblich.

Weitere Abschnitte geben Aufschlüsse über System und Inhalt des «Eidgenössischen Stadt- und Landrechts» sowie über Leus Methode der Literaturverwendung und über das Spektrum seiner Quellen. Bedeutsam ist schließlich, was Soliva im Schlussabschnitt zum Zusammenhang des Leuschen Werkes mit jenen Positivierungstendenzen in der Eidgenossenschaft des frühen 18. Jahrhunderts sagt: Es bestand damals das Bestreben, das hergebrachte Recht «zu männiglichs Nachricht publiciren zu lassen» (Einleitung der Basler Stadtgerichtsordnung von 1719). Da die Neuabfassung der Gesetze nicht nur in Basel von Juristen besorgt wurde, dürfte in den meisten schweizerischen Orten diese Tendenz zu einer Akzentuierung des gemeinrechtlichen Einflusses geführt haben. Jedenfalls ist diese Zeit für die schweizerische Rechtsgeschichte wichtiger als man gemeinhin annimmt, und zwar fürs Staatsrecht so gut wie fürs Privatrecht. Zur Erhellung dieser Zusammenhänge leistet Solivas Studie einen wertvollen Beitrag.

Basel

Bernhard Christ

ULRICH IM HOF, *Isaak Iselin und die Spätaufklärung*. Bern und München, Francke, 1967. 372 S. Ill.

Im Jahre 1947 erschien, in zwei Bänden, Ulrich Im Hofs meisterliche Dissertation «Isaak Iselin, sein Leben und die Entwicklung seines Denkens bis zur Abfassung der ‚Geschichte der Menschheit‘ von 1764», eine breit angelegte (aber gegenüber dem Originaltyposcript doch noch gekürzte) Bio- und Ergographie der ersten Lebenshälfte des berühmten Basler Aufklärers¹. Nach einer Pause von zwanzig Jahren hat Im Hof 1967 den dritten, abschließenden und zugleich in sich geschlossenen Band vorgelegt, eine Frucht nicht etwa eines mehrjährigen Forschungsurlaubs, sondern, zusammen mit

¹ Vgl. die Rezension von Christoph Vischer in ZSG, Bd. 30 (1950), S. 298 ff.